

Informationen für angehende Unternehmer im Güterkraftverkehr

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

I. Betriebswirtschaftliche Tipps zur Existenzgründung

Sie möchten sich als Güterkraftverkehrsunternehmer/in selbständig machen. Bitte prüfen Sie unabhängig von den einzuhaltenden Gewerbevorschriften als erstes, ob sich Ihr persönliches Engagement und Ihr Kapitaleinsatz lohnen werden. Hierzu einige Anhaltspunkte:

1. Marktsituation

Ausgangspunkt für eine Prognose Ihres wirtschaftlichen Erfolgs ist der erzielbare Umsatz. Dieser wird u.a. beeinflusst von der Konkurrenzsituation, dem Standort und auch Ihrem Können und Einsatz. Die Konkurrenzsituation ist zurzeit gekennzeichnet durch gleichbleibend niedrige Transportpreise bei steigenden Kosten. Der Prozentsatz der Geschäftsaufgaben ist deshalb im Güterkraftverkehrsgewerbe im Vergleich zu den anderen Wirtschaftszweigen überdurchschnittlich hoch. Die Gefahr, für das wirtschaftliche Überleben zu geringe Umsätze zu erzielen, ist umso größer, je höher der Anteil der Transportaufträge ist, den Sie täglich neu akquirieren müssen. Leichter ist es, wenn Sie bereits Aussicht auf feste Auftraggeber (Industrie, Handel, Spedition) und möglichst auch Umsatzzusagen haben. Prüfen Sie die Ihnen angebotenen Verträge eingehend!

2. Betriebskosten

Stellen Sie den erwarteten oder in Aussicht gestellten Monatsumsätzen die voraussichtlichen monatlichen Kosten Ihres späteren Unternehmens gegenüber. Das sind z.B. Kosten, die durch den Betrieb des Fahrzeugs entstehen (Reparaturen/ Ersatzteile/Wartung, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Reifen, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung). Hinzu kommen die Kosten, die auch dann entstehen, wenn Sie keine Transportaufträge haben, wie Finanzierungskosten für das Fahrzeug (Kreditkauf, Miete, Leasing), Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Steuerberatung.

3. Steuern

Die Gegenüberstellung des Umsatzes und der Kosten ergibt Ihr voraussichtliches Unternehmensergebnis. Bitte beachten Sie, dass Gewinne grundsätzlich gewerbesteuer- und einkommensteuerpflichtig (bei GmbH Körperschaftsteuerpflichtig) sind. Die erste Steuerzahlung wird erfahrungsgemäß erst ein bis zwei Jahre nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres fällig, wenn der Jahresabschluss dem Finanzamt mit der Steuererklärung vorgelegt wird. Bilden Sie rechtzeitig Rücklagen (Guthaben), damit Sie dann finanziell nicht überfordert sind.

Machen Sie am Anfang Ihres Unternehmergebens gegenüber dem Finanzamt keine optimistischen Gewinnschätzungen. Sie werden sonst zu hohen Vorauszahlungen aufgefordert, die bezahlt werden müssen.

Beachten Sie bitte ferner, dass Umsatzsteuer und Lohnsteuer von Anfang an monatlich, vierteljährlich oder jährlich bei Überschreiten bestimmter Beträge entrichtet werden müssen. Die Finanzverwaltung gibt für Existenzgründer leider keinen "Existenzgründungsbonus".

4. Lebensunterhalt

Denken Sie an Ihren Lebensunterhalt; auch als Unternehmer/in müssen Sie Ihren privaten Zahlungsverpflichtungen nachkommen wie Miete für Privatwohnung/Hypothekenablösung für Privathaus, Nebenkosten (u.a. Heizung, Strom, Müllabfuhr), Ratenkredite und allgemeine Lebenshaltungskosten. Außerdem sollten Sie Ihren persönlichen Versicherungsschutz wie Krankenversicherung, Altersvorsorge und Pflegeversicherung in ausreichendem Maße berücksichtigen. Diese Beiträge haben Sie als Unternehmer/in aber ebenso wie den Solidaritätszuschlag allein zu tragen. Hinzu kommen z.B. Unfall- und Krankentagegeldversicherung.

5. Finanzplanung

Viele Existenzgründer im Verkehrsgewerbe scheitern an zu geringem Eigenkapital und an einer unzureichenden oder zu teuren Finanzierung. Deshalb ermitteln Sie sorgfältig, wie hoch Ihr Kapitalbedarf ist und über welche Eigenmittel Sie verfügen. Kalkulieren Sie Anlaufverluste ein. Die Kreditkosten der Banken und Sparkassen sind unterschiedlich. Holen Sie Finanzierungsangebote ein und vergleichen Sie. Öffentliche Finanzierungshilfen sind vor rechtlicher Bindung bei Ihrem Kreditinstitut zu beantragen. Vor allem: treffen Sie erst dann verbindliche Entscheidungen, wenn Sie die Fachkundeprüfung bestanden haben und die gesamte Finanzierung steht.

6. Existenzgründungsberatung

Die IHK Hannover führt Existenzgründungsseminare durch, in denen Sie wertvolle Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung Ihres Vorhabens erhalten können. Zum Finanzierungskonzept und eventuell möglicher Förderung aus öffentlichen Mitteln bieten wir eine persönliche Beratung an. Wenden Sie sich bitte an Herrn Henning Schiel, Tel. 0511/3107-271.

II. Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wenn Sie als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger,

unabhängig davon, ob es sich um Pkw oder Lkw handelt) bzw. über 2,5 t außerhalb Deutschlands betreiben wollen, benötigen Sie dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde.

Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein, benötigen Sie eine Gemeinschaftslizenz. Diese können Sie ebenfalls für innerdeutsche Verkehre einsetzen; sie berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kabotageverkehre).

Verkehre mit nicht zur EU/zum EWR gehörenden Drittstaaten können Sie u.a. mit der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (für den innerdeutschen Streckenanteil) in Kombination mit sog. bilateralen Genehmigungen (für die Drittstaaten-Streckenanteile) durchführen.

Ob die von Ihnen durchzuführenden Gütertransporte überhaupt dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und somit u.a. der Erlaubnispflicht unterliegen, können Sie der Anlage entnehmen.

III. Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist, neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. des Verkehrsleiters sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit seines Betriebes, die fachliche Eignung des Unternehmers oder des Verkehrsleiters.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit darf das Eigenkapital Ihres Unternehmens nicht weniger als 9.000 € für das erste Kraftfahrzeug und 5.000 € für jedes weitere Kraftfahrzeug betragen (Anhänger und Auflieger sind keine Kraftfahrzeuge).

2. Nachweis der Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und ggf. des Verkehrsleiters müssen Sie der Erlaubnis- bzw. Lizenzbehörde verschiedene Dokumente vorlegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

3. Nachweis des Unternehmenssitzes

Es muss ein Unternehmenssitz im Inland nachgewiesen werden. Dieser liegt vor, wenn am betreffenden Ort nachgewiesen wird:

- eine Einrichtung, die geeignet und bestimmt ist, eine stetige und dauerhafte Teilnahme am Wirtschaftsleben zu ermöglichen, insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten, in denen die Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden,
- und eine dem Unternehmenszweck entsprechende Tätigkeit
- und eine zum selbständigen Handeln befugte und mit den Geschäftsvorgängen vertraute Person.

4. Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch

- *Fachkundeprüfung*
vor der örtlich zuständigen IHK.

- *Anerkennung leitender Tätigkeit (auslaufend):*

Die leitende Tätigkeit muss mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren vor dem 04.12.2009 und ohne Unterbrechung nachweisbar, also von mindestens 04.12.1999 bis mindestens 04.12.2009 in Unternehmen, die Güterkraftverkehr betreiben, ausgeübt worden sein. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (siehe Anlage – Orientierungsrahmen) vermittelt haben. Der örtlich zuständigen IHK müssen hierzu aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden, z.B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt 307,00 €.

- *Gleichwertige Abschlussprüfungen (auslaufend):*

Abschlussprüfung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau; Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr; Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin; Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition, der Berufsakademien Lörrach und Mannheim; Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr, der Fachhochschule Heilbronn; Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim (VkBf. 2007 S.

715); Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn (VkBf. 2007 S. 715).

Die Abschlussprüfungen können nur anerkannt werden, wenn die Ausbildung vor dem 04.12.2011 begonnen worden ist.

Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt 49,00 €.

Örtlich zuständig ist jeweils die IHK, in deren Gebiet der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Das umfasst bei der IHK Hannover die Städte Hannover und Göttingen, die Region Hannover sowie die Landkreise Diepholz, Göttingen, Hameln, Hildesheim, Holzminden, Nienburg, Northeim und Schaumburg.

IV. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort;
- schriftlichen Übungen / Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwei Stunden für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktzahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

schriftliche Fragen 40 %
schriftliche Übungen/Fallstudien 35 %
mündliche Prüfung 25 %.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegt

oder bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erzielt wurden.

Als Anlage ist ein Bewertungsschema beigelegt.

3. Prüfungssachgebiete

Die Sachgebiete der Prüfung sind dem [Orientierungsrahmen](#) zu entnehmen.

4. Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt über das Onlineformular der Internetseite der IHK Hannover. Etwa drei Wochen vor Prüfungsbeginn werden die Einladungen und Gebührenbescheide per E-Mail versendet. Der Gebührenbescheid ist vor Beginn der Prüfung zu begleichen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der Kammer. Die Gebühr beträgt, auch für jede Wiederholungsprüfung, 259,00 €. Die eingezahlte Prüfungsgebühr verfällt bei unentschuldigtem Fernbleiben des Prüflings vom Prüfungstermin. Eine Bearbeitungsgebühr von 129,50 € wird bei Rücktritt vom Prüfungstermin und bei Verzicht auf die Ablegung der Prüfung einbehalten.

5. Prüfungsvorbereitung

Für die Teilnahme an der Prüfung empfiehlt sich eine eingehende fachliche Vorbereitung. Art und Umfang dieser liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings.

V. Versicherungspflicht

Der Unternehmer hat sich nach § 7a GüKG in Form einer „Güterschaden-Haftpflichtversicherung“ gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei innerstaatlichen Güterbeförderungen nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Er hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.

VI. Genehmigungs-/ Erlaubnisbehörden

Für die Erteilung der Erlaubnis für den Güterkraftverkehr und der Gemeinschaftslizenz sind im Gebiet der IHK zuständig:

- Landkreis Diepholz, Straßenverkehrsamt, Postfach 13 40, 49343 Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Telefon: 05441/976-0 oder 05441/976-1602, Fax: 05441/9761742

- Landkreis Göttingen, Straßenverkehrsamt, Postfach 26 32 - 34, 37070 Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, Telefon: 0551/525-0 oder 0551/525-221, Fax: 0551/525-139
- Landkreis Hameln-Pyrmont, Straßenverkehrsamt, Postfach 10 13 35, Hameln, Fluthamelstr. 15, 31789 Hameln, Telefon: 05151/903-0 oder 05151/903-507, Fax: 05151/90 3525
- Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Postfach 1 47, 30001 Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Telefon: 0511/616-22952, Fax: 0511/6161-125176
- Landkreis Hildesheim, Straßenverkehrsamt, Heinrichstraße 21, 31132 Hildesheim, Telefon: 05121/309-7671
- Landkreis Holzminden, Straßenverkehrsamt, Postfach 13 53, 37593 Holzminden, Rehwiese 35, 37603 Holzminden, Telefon: 05531/707-1 oder 707-576, Fax: 05531/707-574
- Landkreis Nienburg, Straßenverkehrsamt, Postfach 10 00, 31580 Nienburg, Kräher Weg 60, 31582 Nienburg, Telefon: 05021/967-0 oder 05021/967-718, Fax: 05021/967-738
- Landkreis Northeim, Straßenverkehrsamt, Postfach 13 80, 37143 Northeim, Von-Menzel-Str. 7, 37154 Northeim, Telefon: 05551/708-0 oder 05551/708-534, Fax: 05551/708-542
- Landkreis Schaumburg, Straßenverkehrsamt, Postfach, 31653 Stadthagen, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen, Telefon: 05721/703-0 oder 05721/703-135, Fax: 05721/703-299
- Stadt Göttingen, Ordnungsamt-Straßenverkehrsamt, 37070 Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, Telefon: 0551/400-0 oder 0551/400-2142, Fax: 0551/400-2723
- Stadt Hameln, Ordnungsamt, Straßenverkehrsamt, Postfach 10 13 35, Hameln, Fluthamelstr. 15, 31789 Hameln, Telefon: 05151/903-0 oder 05151/903-5 07, Fax: 05151/903525
- Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich öffentliche Ordnung, Fahrerlaubnisbehörde, Hannover ServiceCenter, Am Schützenplatz 1, 30169 Hannover, Telefon: 0511/168-40706, Fax: 0511/168-43273
- Stadt Hildesheim, FB Bau- und Ordnungsangelegenheiten, Verkehr/Sondernutzung/SOD, Postfach 101255, 31112 Hildesheim, Markt2, 31134 Hildesheim, Telefon: 05121/301-3139, Telefax: 05121/301-3182

VII. Der Rechtsrahmen des Gütertransports

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) gilt nicht für

- die Beförderung von Gütern mit Kfz, die einschließlich Anhänger ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten,
- die Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird

- die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
- die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
- die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
- die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
- die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
- die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
- die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für eigene Zwecke oder für andere Betriebe dieser Art im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs, den Wohnsitz oder den Sitz des Halters im Sinne des § 6 Absatz 4 Nummer 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
- die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.
- Die Beförderung von Postsendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen durch Postdienstleister gemäß § 1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung.

Alle anderen Gütertransporte unterliegen dem GüKG!

Es unterscheidet:

Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung für eigene Zwecke eines Unternehmens;

Voraussetzungen:

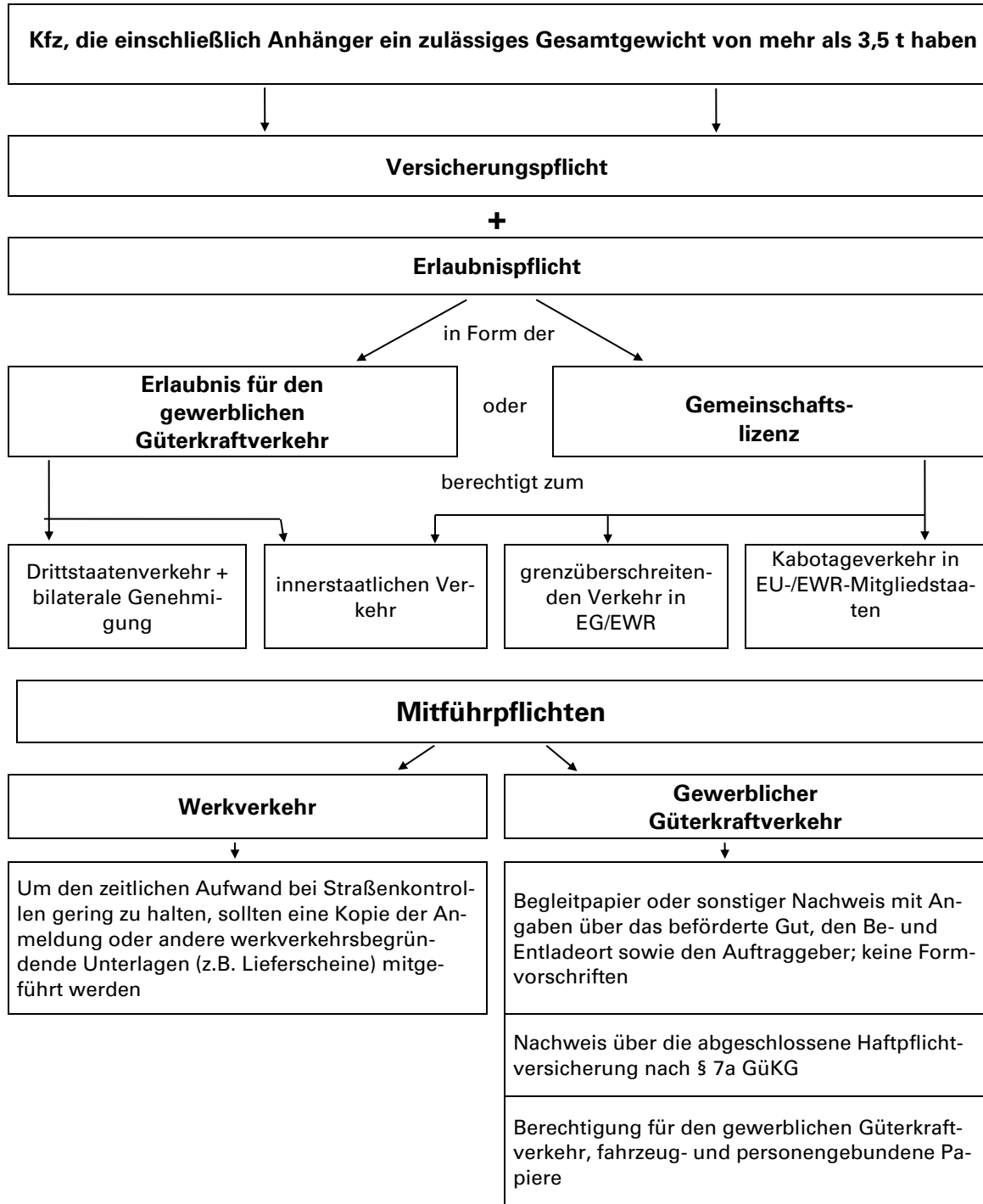
1. Die Güter Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder in-standgesetzt
2. Der Transport muss der Anlieferung zum Unternehmen, dem Versand vom Unternehmen, der Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung steht.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit sein.

Als Werkverkehr gilt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler, Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die nebenstehenden Voraussetzungen Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kfz verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreitet.

Keine Versicherungspflicht + Erlaubnisfreiheit
Aber: Meldepflicht beim BAG, wenn Lkw, Lkw mit Anhänger oder Sattel-Kfz mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht eingesetzt werden

Gewerblichen Güterkraftverkehr





Industrie- und Handelskammer
Hannover

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: August 2023

Autor: Dr. Björn Mildahn

Ansprechpartner: Vanessa Hauß, Frauke Dralle

Abteilung Industrie und Verkehr

Tel. 0511 3107-277 / 0511 3107-322

E-Mail vanessa.hauss@hannover.ihk.de / frauке.dralle@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover

Bischofsholer Damm 91

30173 Hannover